



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2022 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH
- Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- Kreisrehabilitation Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2022 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus III, Weberstraße 1, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 207 aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter (03661) 876426 erfolgen.

vom 13. November bis 21. November 2023

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 10.10.2023

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.378.060,92 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.710,39 Euro festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.710,39 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz, Herrn Torsten Bernstein und dem stellvertretenden Werkleiter, Herrn Tino Kepsch wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PRC Treuhand & Revision GmbH für den Jahresabschluss 2022 lautet (Auszug):

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr

2022 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, unter dem Datum vom 25. Mai 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz – bestehend aus Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Thüringen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Fulda, den 25. Mai 2023

gez.
Kirschbaum
PRC Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfer
„Siegelabdruck“

3. Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus III, Weberstraße 1, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 207 aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter (03661) 876426 erfolgen.

vom 13. November bis 21. November 2023

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 10.10.2023

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.01.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

A Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren



Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Greiz. Er hat die Aufgabe, den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich. Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

B Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat sich mit Beschluss Nr. 162/2016 vom 29.11.2016 weiterhin dafür ausgesprochen, die Verkehrsleistungen auf dem Wege der Direktvergabe gemäß Artikel 5 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Unternehmen

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

zu vergeben.

Auf dieser Grundlage wurden mit den Unternehmen öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen dem Landkreis Greiz als Aufgabenträger und den genannten Unternehmen für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen (mit Geltung ab 01.09.2018 mit der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH und mit Geltung ab 01.12.2019 mit der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH sowie den beiden privaten Unternehmen Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum und Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG).

Mit Wirkung zum 01.12.2019 trat die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Kraft. Damit wurden die betroffenen Verkehrsleistungen im Norden der Stadt Gera in Aufgabenträgerschaft des Landkreises übernommen. Mit der Leistungserbringung wurde die RVG Regionalverkehr Gera/Land beauftragt, d. h. diese Leistungen sind Bestandteil des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages ab 01.12.2019.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar erteilt.

Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang entspricht dem jährlich genehmigten Fahrplan. Für das Berichtsjahr 2022 stellt sich der Leistungsumfang nach Unternehmen wie folgt dar:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz	2.156.699,6 Fahrplankilometer
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH	1.728.546,0 Fahrplankilometer
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum	299.331,4 Fahrplankilometer
Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG	252.170,4 Fahrplankilometer

C Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Schienengebundene Verkehre werden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger nicht betrieben.

Im Landkreis Greiz werden insgesamt

10 Linien im Stadtbusverkehr und
36 Linien im Regionalbusverkehr

betrieben. Die Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Greiz und die Städte Zeulenroda und Weida sowie den nördlichen Teil der Stadt Gera. Die Regionalbuslinien verbinden die Zentren im Landkreis und erschließen die Gemeinden und Ortsteile. Insgesamt 16 Linien führen in die kreisfreie Stadt Gera. 11 Linien schaffen die Verbindung mit angrenzenden Landkreisen, davon 5 auch in den Freistaat Sachsen.

4 Linien sind Bestandteil des landesbedeutsamen Busnetzes. Das betrifft zum einen die durchgehende Verbindung zwischen Triptis – Zeulenroda – Greiz – Reichenbach und zum anderen den Abschnitt zwischen Eisenberg - Crossen. Diese Linien verkehren in „Plus-Bus“-Qualität mit einem leicht merkbaren Takt über den ganzen Tag und am Wochenende und mit regelmäßigen Anschlüssen an den Eisenbahnverkehr und andere Buslinien.

Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage und entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes verknüpft und die Fahrpläne aufeinander abgestimmt.

Im Berichtszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden insgesamt 4.436.747,4 Fahrplankilometer genehmigt, davon 914.252,6 im Stadtbusverkehr und 3.522.494,8 im Regionalbusverkehr.

a) Stadtbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 1	PRG	Schönfeld	Elsterberg	Dörlau	Mo - So	149.880,7
Linie 3	PRG	Greiz	Gommla	Silberloch	Mo - So	73.102,4
Linie 5	PRG	Greiz	Schönfeld	Waltersdorf	Mo - So	72.960,3
Linie 6	PRG	Greiz	Greiz	Pohlitz	Mo - So	159.293,8
Linie 7	PRG	Greiz	Waldhaus	Herrenreuth	Mo - Fr	22.375,3
Linie 12	PRG	Greiz	Greiz	Moschwitz	Mo - So	50.165,5
Linie 13	PRG	Greiz	Laagweg		Mo - Fr	5.670,0
Linie 30	PRG	Stadtbusverkehr	Zeulenroda		Mo - Fr	36.590,4
Linie 228	RVG	Gera Busbf.	Großaga	Hain/Steinbrücken	Mo - So	155.213,3
Linie 229	RVG	Gera Busbf.	Hermisdorf	Kleinaga	Mo - So	189.000,9

b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 2	PRG	Greiz	Bernsgrün	Elsterberg	Mo - Fr	56.968,1
Linie 18	PRG	Greiz	Reudnitz	Kahmer	Mo - So	87.086,6
Linie 20	PRG	Greiz	Seelingstädt	Teichwolframsd.	Mo - Fr	110.810,2
Linie 21	PRG	Greiz	Berga	Waltersdorf	Mo - Fr	44.691,5
Linie 24	PRG	Greiz	Zeulenroda	Göttendorf	Mo - Fr	56.220,3
Linie 25	PRG	Greiz	Zeulenroda	Langenwetzendorf	Mo - So	230.134,8
Linie 26	PRG	Langenwetzend.		Wildetaube	Mo - Fr	27.733,2
Linie 27	PRG	Greiz	Hohenölsen (-Gera)	Wildetaube	Mo - Fr	115.571,7
Linie 28	PRG	Zeulenroda	Hohenölsen (-Gera)	Hohenleuben	Mo - Sa	111.310,8
Linie 29	PRG	Hohenölsen	Gera	Weida	Mo - Sa	200.432,1
Linie 34	PRG	Zeulenroda	Weida	Staitz	Mo - Fr	35.650,2
Linie 34 (Rufbus)	PRG	Zeulenroda	Weida	Staitz	Mo - Fr	5.443,6
Linie 35	PRG	Zeulenroda	Zeulenroda	Pahren/Förthen	Mo - Fr	36.932,1
Linie 36	PRG	Zeulenroda	Dobia	Pöllwitz	Mo - Fr	66.514,9
Linie 40	PRG	Zeulenroda	Triptis	Auma	Mo - So	109.406,3
Linie 45	PRG	Zeulenroda	Staitz	Stelzendorf	Mo - Fr	43.357,0
Linie 45 (Rufbus)	PRG	Zeulenroda	Staitz	Stelzendorf	Mo - Fr	30.317,0
Linie 81 (ehem. 14)	PRG	Greiz	Reichenbach	Friesen	Mo - So	145.881,8
Linie 200	RVG	Gera	Hermisdorf	Münchenbernsd.	Mo - So	118.234,1
Linie 201	RVG	Münchenbernsd.	Hermisdorf		Mo - Sa	108.711,5
Linie 202	RVG	Gera	Schwarzbach	Münchenbernsd.	Mo - So	10.304,0
Linie 203	RVG	Gera	Eisenberg	Crossen	Mo - So	325.367,0
Linie 204	RVG	Gera	Hermisdorf	Tautenhain	Mo - Sa	95.238,1
Linie 205	RVG	Gera	Oberndorf	Rüdersdorf	Mo - Fr	74.618,1
Linie 208	RVG	Gera	Hermisdorf	Brahmenau	Mo - So	136.586,4
Linie 211	Fa. Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo - So	256.333,2
Linie 211 (Rufbus)	Fa. Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo - So	2.501,0
Linie 212	Fa. Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Sa	120.274,6
Linie 212 (Rufbus)	Fa. Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Sa	2.192,4
Linie 213	Fa. Piehler	Gera	Zwickau	Werdau	Mo - Sa	129.703,4
Linie 218	PRG	Weida	Seelingstädt	Berga	Mo - Fr	72.199,0
Linie 219	RVG	Gera	Wölfersdorf	Wünschendorf	Mo - Fr	45.712,6
Linie 220	RVG	Gera	Weida	Seifersdorf	Mo - Fr	42.143,6
Linie 222	RVG	Gera	Hermisdorf	Kraftsdorf	Mo - Fr	92.857,0
Linie 223	Fa. Herzum	Gera	Ronneburg	Kauern	Mo - Sa	40.497,2
Linie 225	RVG	Weida	Münchenbernsd.	Großebersdorf	Mo - Fr	154.665,4
Linie 226	RVG	Weida	Wünschendorf	Mellitz	Mo - Fr	13.752,0
Linie 227	RVG	Weida	Auma	Niederpöllnitz	Mo - Fr	49.373,5
Linie 233	RVG	Gera	Münchenbernsdorf	Großbocka	Mo - Fr	73.116,1
Linie 353	RVG	Gera	Schmölln	Ronneburg	Mo - Fr	43.652,4



Greiz

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum standen in den Unternehmen 92 Busse für die Durchführung der Linienleistungen zur Verfügung, die bei Bedarf zum Einsatz kommen. Für die Durchführung der Rufbusleistungen kommen auch PKW von Nachauftragnehmern zum Einsatz. Die Linienbusse sind mit Fahrscheinverkaufssystem, Bordrechner, Fahrtziel- und Haltestellenanzeige entsprechend dem Stand der Technik je nach Alter des Fahrzeugs ausgestattet.

Der geltende Nahverkehrsplan sowie die öffentlichen Dienstleistungsaufträge über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖDA) treffen Festlegungen zu Qualitätsstandards. Die Qualität wird regelmäßig durch die Betreiber nachgewiesen und vom Landkreis Greiz bei Bedarf überprüft.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Im Berichtszeitraum wurden durch die Verkehrsunternehmen folgende Leistungen erbracht:

Unternehmen	Tatsächlich erbrachte Fahrplankilometer 2021	davon Fremdleistung
PRG	2.099.896	95.899
RVG	1.757.672	85.175
Fa. Herzum	299.331	0
Fa. Piehler	252.170	0

Für die Leistungserbringung im Jahr 2022 hat der Landkreis Greiz als Aufgabenträger auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Greiz und der Öffentlichen Dienstleistungsaufträge folgende Ausgleichsleistungen an die Betreiber geleistet:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Geraer Straße 7, 07973 Greiz	2.190.337,00 Euro
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Leibnizstraße 74, 07548 Gera	2.899.679,94 Euro
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum Wiesenring 29, 07554 Korbußen	304.444,61 Euro
Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt	303.564,76 Euro

Der Landkreis Greiz hat für die Leistungserbringung im Berichtszeitraum insgesamt 8.444.601,60 Euro an Ausgleichszahlungen an die Betreiberunternehmen geleistet. Davon entfallen:

- auf die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen gemäß der Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen ein Betrag in Höhe von 871.763,00 Euro
- auf den Ausgleich „Corona Hilfe 2021“ ein Betrag in Höhe von 1.027.900,21 Euro
- auf den Ausgleich zum 9 Euro Ticket inkl. Rettungsschirm ein Betrag in Höhe von 1.050.699,00 Euro
- auf den Ausgleich für Landesbedeutsame Buslinien ein Betrag in Höhe von 353.101,00 Euro
- für die Soforthilfe Kraftstoffkosten ein Betrag von 588.008,00 Euro
- auf Einnahmen von Dritten (Stadt Gera/Anteil Bedienraum Gera-Nord und Saale-Holzland-Kreis/Anteil LBL Crossen-Eisenberg) in Höhe von 1.112.072,32 Euro.
- Sonstige Einnahmen in Höhe von 22.514,94 Euro.

Der Betrag von 3.418.543,13 Euro umfasste die eigenen Mittel des Landkreises Greiz.

Kontakt: Landratsamt Greiz
Büro Landrat / Beteiligungsverwaltung
Büroleiter
Tel. (03661) 876 260
Fax: (03661) 876 77260
E-Mail: buero.landrat@landkreis-greiz.de
Internet: www.landkreis-greiz.de

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Ladung zur 4. Verbandsversammlung im Jahr 2023 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, den 23. November 2023 / 8:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gem. § 9 der Verbandssatzung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bestätigung/Ergänzung der Tagesordnung
- TOP 4 Protokollbestätigung der 3. Verbandsversammlung am 22.08.2023
- TOP 5 Präsentation und Beratung der Ergebnisse der Kalkulation der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) im künftigen Bemessungszeitraum
- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Bemessungszeitraumes zur Vorkalkulation der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) in den folgenden Wirtschaftsjahren
Beschluss Nr. VV 21/23
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals des Betriebszweiges Trinkwasserversorgung im künftigen Bemessungszeitraum
Beschluss Nr. VV 22/23
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)
Beschluss Nr. VV 23/23
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Vorankündigung der Änderung der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) im künftigen Bemessungszeitraum
Beschluss Nr. VV 24/23
- TOP 10 Präsentation und Beratung der Ergebnisse der Kalkulation der Gebühren- und Abgabensätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (KleinES) im künftigen Bemessungszeitraum
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Bemessungszeitraumes zur Vorkalkulation der Gebühren und Abgabensätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (KleinES) in den folgenden Wirtschaftsjahren
Beschluss Nr. VV 25/23
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung im künftigen Bemessungszeitraum
Beschluss Nr. VV 26/23
- TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
Beschluss Nr. VV 27/23
- TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über die 7. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)
Beschluss Nr. VV 28/23



- TOP 15 Beratung und Beschlussfassung über die 7. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES)
Beschluss Nr. VV 29/23
- TOP 16 Beratung und Beschlussfassung über die Vorankündigung der Änderung der Gebühren- und Abgabensätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) im künftigen Bemessungszeitraum
Beschluss Nr. VV 30/23
- TOP 17 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024
Beschluss Nr. VV 31/23
- TOP 18 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Jahresabschlussprüfung 2023
Beschluss Nr. VV 32/23
- TOP 19 Beratung und Beschlussfassung zur Realisierung folgender Baumaßnahmen in 2024:
- Greiz, SW/RW Obere Waltersdorfer Straße, 1.BA
 - Sachswitz, SW/ RW Gartenweg, BA 1.1
 - Wildetaube, SW/RW Hauptstraße, 3.BA
- Beschluss Nr. VV 33/23**

und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung von 690.000,00 Euro auf **470.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung von 2.700.000,00 Euro auf **2.450.000,00 Euro**

neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung von 120.000,00 Euro auf **660.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung von 700.000,00 Euro auf **550.000,00 Euro**

neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf **1.400.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 28.09.2023

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. 127) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Gesamt
(in T€)	Plan 2023	Plan 2023	Plan 2023
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	4.236,6 T€	5.895,3 T€	10.131,9 T€
- die Aufwendungen	3.828,4 T€	6.084,1 T€	9.912,5 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	2.263,3 T€	6.434,0 T€	8.697,3 T€
- Mittelverwendung	2.263,3 T€	6.434,0 T€	8.697,3 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 14/2023 vom 28.09.2023 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 10.10.2023 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung.

Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2023 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda:

Beschluss VV 09/2023

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Beschluss VV 10/2023

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 280.488,46) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 328.117,10) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Beschluss VV 11/2023

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 42.692,58) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll



der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 77.250,35) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ) mit seinem Eigenbetrieb „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“, Zeulenroda-Triebes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ) mit seinem Eigenbetrieb „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“, Zeulenroda-Triebes, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ) mit seinem Eigenbetrieb „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“, Zeulenroda-Triebes, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) und § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und

Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern darge-



Greiz

stellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 22. August 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. gez.
Franke Kahlert
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda im Salzweg 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung und dauert zwei Wochen an. Sie findet im Kundenzentrum des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Dienstzeiten statt: dienstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Beschluss VV 15/2023

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bestätigt.

Beschluss VV 12/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes

WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2022.

Beschluss VV 13/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2022.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 28.09.2023, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 09/2023

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 10/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 280.488,46) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 328.117,10) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 11/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 42.692,58) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 77.250,35) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 15/2023

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bestätigt.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 12/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2022.

**Abstimmungsergebnis**

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 13/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	20
Anwesende Stimmen	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 14/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 – Stand 07.09.2023.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)

Zwischen

**der Gemeinde Brahmenau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Willibald Garscha**

und

**der Gemeinde Bethenhausen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sebastian Saupe**

wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2020 (GVBl. S. 559) i.V.m. §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) nachfolgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach dem ThürBKG (Übertragungszweckvereinbarung) geschlossen:

§ 1 – Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Bethenhausen überträgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG ihre obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und § 4 ThürBKG auf die Gemeinde Brahmenau.

(2) Die Gemeinde Brahmenau ist verpflichtet, die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 in der Fassung vom 15.04.2021 (GVBl. S. 233) auf dem Gebiet der Gemeinde Bethenhausen zu erfüllen.

§ 2 – Befugnisse

Die Gemeinde Brahmenau ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Gebiet der Gemeinde Bethenhausen auszuüben.

§ 3 – Satzungsrecht

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Gemeinde Brahmenau das

Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen auch für das Gebiet der Gemeinde Bethenhausen zu erlassen, aufzuheben, abzuändern und zu erstrecken. Vor dem Erlass einer solchen Satzung, ist der Gemeinde Bethenhausen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde Brahmenau hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Absatz 1 erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 – Organisation der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bethenhausen wird aufgelöst und in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brahmenau integriert. Durch den Zusammenschluss der beiden Freiwilligen Feuerwehren wird eine gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr mit dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Brahmenau/Bethenhausen“ gebildet, die sich in Trägerschaft und unter der Verwaltung der Gemeinde Brahmenau befindet.

(2) Die Gemeinde Brahmenau setzt zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach § 1 die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr ein. Die Gemeinde Brahmenau errichtet und unterhält zu diesem Zweck auf ihrem Gemeindegebiet eine Feuerwehr entsprechend den personellen und technischen Anforderungen des ThürBKG und der ThürFwOrgVO. Der in der Gemeinde Brahmenau befindliche Standort wird als Ausrückebereich neben dem Gebiet der Gemeinde Brahmenau auch das Gebiet der Gemeinde Bethenhausen zugewiesen.

(3) Auf dem Gebiet der Gemeinde Bethenhausen wird ein Standort der Feuerwehr Brahmenau-Bethenhausen, Abteilung Bethenhausen gebildet. Die Gemeinde Brahmenau trifft im Zusammenwirken mit der Gemeinde Bethenhausen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Einsatzfähigkeit der Abteilung Bethenhausen sicherzustellen. Die Abteilung Bethenhausen darf nur aufgelöst werden, wenn diese nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt wird. Vor der Entscheidung über eine Auflösung der Abteilung Bethenhausen ist der Gemeinde Bethenhausen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die baulichen Anlagen, Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bethenhausen werden der Gemeinde Brahmenau zur Nutzung für die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.

§ 5 – Ortsbrandmeister, Einsatzleitung

(1) Die Leitung der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Ortsbrandmeister, der gemäß § 15 Abs. 2 ThürBKG von den aktiven Angehörigen der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr gewählt wird. Der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Zweckvereinbarung in der Gemeinde Brahmenau amtierende Ortsbrandmeister nimmt diese Funktion für die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr bis zu einer Neuwahl wahr.

(2) Die Gesamteinsatzleitung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG für Einsätze auf dem Gebiet der Beteiligten obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Brahmenau. Die Gesamteinsatzleitung kann einvernehmlich auf den Bürgermeister der Gemeinde Bethenhausen übertragen werden. Das Recht, einen Beauftragten mit der Gesamteinsatzleitung zu betrauen, bleibt unberührt.

(3) Die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort nach § 24 Abs. 1 ThürBKG hat der Einsatzleiter der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bethenhausen werden in die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr übernommen und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Brahmenau.

(2) Die Einwohner der Gemeinde Bethenhausen werden unter denselben Voraussetzungen wie die Einwohner der Gemeinde Brahmenau in die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Gemeinden Brahmenau und Bethenhausen verpflichten sich jeweils, Einwohner zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Brahmenau/Bethenhausen zu ermuntern.

§ 7 – Kosten und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Brahmenau finanziert sämtliche anfallenden Kosten, mit Ausnahme der in Absatz 5 aufgeführten Aufwendungen, die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben anfallen und erhebt im Gebiet der Beteiligten die mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehenden Einnahmen, wie z.B. Gebühren und Entgelte, Fördermittel, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden.

(2) Die Gemeinde Brahmenau hat gegenüber der Gemeinde Bethenhausen Anspruch auf angemessenen Kostenersatz für die Erfüllung der



übertragenen Aufgaben. Ersatzfähig ist der nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand für die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr.

(3) Der Kostenersatz ergibt sich aus den für die zweckentsprechende Durchführung der übertragenen Aufgaben anfallenden Kosten abzüglich der im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erzielten Einnahmen (ungeddeckte Kosten). Die ungedeckten Kosten werden von den Beteiligten zu 80 v.H. durch die Gemeinde Brahmenau und zu 20 v.H. durch die Gemeinde Bethenhausen jeweils getragen. Diese verhältnisbezogene Aufteilung resultiert aus den maßgeblichen Einwohnerzahlen der Gemeinden Brahmenau und Bethenhausen zum Stand 30.06.2023.

(4) Die Gemeinde Bethenhausen erstattet der Gemeinde Brahmenau jährlich die in der Jahresrechnung des Vorjahres im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Gemeinde Brahmenau ausgewiesenen und angefallenen ungedeckten Kosten anteilig nach Absatz 3. Der Kostenersatz ist von der Gemeinde Bethenhausen innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Brahmenau zu zahlen. Die Rechnungslegung soll in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres erfolgen.

(5) Investive Maßnahmen für bauliche Anlagen (unbewegliches Anlagevermögen) werden durch die jeweilige Gemeinde eigenständig durchgeführt und finanziert. Für diese Aufwendungen besteht kein Kostenersatzanspruch nach Absatz 3.

(6) Die Durchführung von Investitionen für bewegliches Anlagevermögen der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr (z.B. Fahrzeuge), die den Betrag von 5.000 € übersteigen, erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Bethenhausen und unter Anwendung des Verteilungsmaßstabes nach Absatz 3.

§ 8 – Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 – Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens statt, soweit dies erforderlich ist. Die Auseinandersetzung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages der Beteiligten. Sofern eine einvernehmliche vertragliche Regelung nicht erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 10 – Vertragsanpassung, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Schlichtung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 11 – Sonstige Vereinbarung, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben die Beteiligten nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 12 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Übertragungszweckvereinbarung unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte Brahmenau und Bethenhausen und tritt

nach Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Brahmenau, den 19.10.2023

Bethenhausen, den 23.10.2023

gez. Garscha
Bürgermeister
Gemeinde Brahmenau

gez. Saupe
Bürgermeister
Gemeinde Bethenhausen

(Siegel)

(Siegel)

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 24.10.2023 folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung vom 23.10.2023 zwischen der Gemeinde Brahmenau und der Gemeinde Bethenhausen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und § 4 ThürBKG von der Gemeinde Bethenhausen auf die Gemeinde Brahmenau wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Richter

Öffentliche Stellenausschreibungen des Landratsamtes Greiz

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne und bürgernahe Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellenten fachlichen Kenntnissen für rund 96.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und bietet in immer neuen Stellenausschreibungen klugen Köpfen neue berufliche Chancen.

Das Landratsamt Greiz hat u.a. folgende Stellen zu besetzen:

ein/eine Bezügerechner/in (m/w/d)

eine Beamtin/ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der Sachbearbeitung vorbeugender Brandschutz (m/w/d)

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann unter Tel. (03661) 876 130 als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Die vollständigen Stellenausschreibungen sind im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.dvinci-hr.com einsehbar.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de